

Stelle aus 1. Cor. 3, 1–2⁶² hatte immerhin vor Zeiten ein Alkuin bei Karl dem Großen dafür plädiert, den neuzubekehrenden Avaren nicht sofort die Zehnten abzuverlangen, sondern erst später, wobei er auf die früheren Schwierigkeiten mit den Sachsen hinwies⁶³. Bei Siegfried ist dieses Zitat selbstverständlich nicht so zu verstehen, als ob die thüringischen Bauern bis dahin keine Zehnten gegeben hätten. Schon allein aus den oben erwähnten Verträgen von Retzbach 815 und Ingelheim 876 ergibt sich das Gegenteil. Es ging im thüringischen Zehntstreit des 11. Jahrhunderts nur um den richtigen Empfänger der Zehnten. Für diesen hielt sich der Mainzer als Ordinarius. Die von seinen Gegnern auf die Päpste, Karl den Großen und dessen Nachfolger oder auf die älteren Mainzer Erzbischöfe zurückgeführten Zehntrechte der Klöster sah er als vorläufige Zugeständnisse an, die jetzt rückgängig gemacht werden mußten. Diese Auffassung läßt sich auch aus dem Wortlaut des oben erwähnten Retzbacher Vertrags von 815 durchaus mit einigem Recht herleiten und findet überdies eine gewisse Stütze in der vorkarolingischen Gesetzgebung⁶⁴. Die Rechtmäßigkeit der Mainzer Ansprüche wurde dementsprechend von der gegnerischen Seite nur bedingt bestritten. Die Klöster betonten zwar, daß ihnen die Zehnten von alters her übertragen seien und daß sie lieber beim angestammten System der Bischofsquart bleiben würden, sie wußten aber doch, daß sie sich dabei nur auf eine *indulgentia* stützten⁶⁴. So war auch die Mainzer Forderung für Lampert nicht geradezu ungerecht, sondern

daß die Bischofsquart überhaupt nicht zur Debatte stand und bisher schon gezahlt worden war, vgl. oben Anm. 57. Obgleich Eggert diese Lampertstelle als tendenziös erkannt hat, ging er ihm doch insofern auf den Leim, als er ihm glaubte, es sei um die Zehntfreiheit der Bauern gegangen. Diese mußten auf jeden Fall zahlen, es wurde nur darüber gestritten, an wen.

⁶²) *Et ego, fratres, non potui vobis loqui quasi spiritualibus, sed quasi carnalibus: tamquam parvulis in Christo: lac vobis potum dedi, non escam: nondum enim poteratis: adhuc enim estis carnales*, vgl. auch Hebr. 5, 12–14, woran die Formulierung *perfectis solidum cibum ministrare* angelehnt ist.

⁶³) Alkuin, *Epistolae* Nr. 110, ed. Ernst Dümmler, MGH Epp. 4 S. 157 Z. 25–31; vgl. Perels, *Zehnten* (wie Anm. 11) S. 26–29 und Constable, *Monastic Tithes* (wie Anm. 24) S. 33 f.

⁶⁴) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 142: *quae et sedes apostolica et veteribus et recentibus scriptis crebro sibi firmasset, et precessores eius Mogontini pontifices, summi ac sanctissimi viri, usque ad Liupoldum episcopum nunquam infringere temptassent*, S. 143: *si in Karoli aliorumque imperatorum privilegiis, si in precessorum eius Mogontinorum pontificum indulgentia nihil sibi presidii aut spei reliquum esset*. Vgl. auch ebd. a. 1069 S. 107: *decimationum leges, priorum regum et episcoporum indulgentia sibi statutas*. – Das grundsätzliche Recht der Bischöfe an den Zehnten der ländlichen Kirchen wurde mancherorts schon in der Karolingerzeit bestritten und nicht überall gleich verstanden, vgl. Boyd (wie Anm. 15) S. 75–78.